

63. Von welchem Betrage ist die Erbschaftsteuer bei einem auf einem Erbvertrage beruhenden Anfall zu entrichten?

IV. Civilsenat. Urth. v. 8. Juni 1893 i. S. Fiskus (Bekl.) w. F. (Pl.)
Rep. IV. 2/93.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beiden Schwestern L. und S. K. haben am 14. Juni 1871 mit dem Kläger, ihrem Schwesterohne, einen gerichtlichen Erbvertrag geschlossen. Jede von ihnen berief die andere und, falls sie die Schwester überleben würde, den Kläger als Universalerben. Dagegen verpflichtete sich mit Rücksicht auf diese Festsetzungen der Kläger, seinen beiden Tanten, solange auch nur eine von ihnen am Leben sein würde, vom 1. Oktober 1871 ab eine jährliche Rente von 150 *M* zu zahlen; er verzichtete ferner auf diejenige Forderung von 216 *M* Wohnungsmiete, welche die beiden Tanten ihm und seinem Bruder S. E. schuldig waren. . . Die beiden Tanten des Klägers sind gestorben, L. K. am 7. Juli 1872, S. K. am 25. April 1890. Die von dem Kläger angetretene Erbschaft beträgt nach Abzug zweier Vermächtnisse 5459,46 *M*. Von diesem Betrage hat der Kläger die erforderliche Erbschaftsteuer von Zwei vom Hundert mit 109,50 *M* am 5. April 1892 bezahlt. Er fordert den gezahlten Betrag zurück, weil nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 30. Mai 1873 von der steuerpflichtigen Masse alle Schulden und Lasten in Abzug zu bringen seien, welche er mit und wegen der steuerpflichtigen Masse übernommen habe, die von ihm zufolge des Vertrages vom 14. Juni 1871 seinen beiden Tanten gegenüber übernommenen und gemachten Leistungen aber größer seien, als die ihm zugefallene Masse. Der Beklagte hat Abweisung des Klägers beantragt. Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 20,54 *M* nebst 5⁰/₁₀ Zinsen seit dem 5. April 1892 verurteilt, die Verurteilung in Höhe eines Forderungsbetrages von 37,50 *M* von der Leistung eines dem Kläger auferlegten Eides abhängig gemacht und den Kläger mit einem Forderungsbetrage von 51,46 *M* abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen. Auf die Revision desselben ist das Berufungsurteil aufgehoben und der Kläger mit seiner Klage gänzlich abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der § 5 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 30. Mai 1873 bestimmt:

Die Erbschaftsteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber

selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfalle erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlassregulierung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftsteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

Aus dieser Bestimmung folgert das Berufungsgericht, daß, wenn jemand das Erbrecht auf Grund eines mit dem Erblasser geschlossenen Vertrages erwirbt, gemäß Abs. 3 dieses § 5 diejenigen Leistungen, welche der Erbe als vertragsmäßige Gegenleistung übernahm, und durch welche er die Erbeseinsetzung von dem Gegenkontrahenten erlangte, bei Ermittlung der steuerpflichtigen Masse in Abzug zu bringen sind, und daß nach Abs. 1 des § 5 der Erbe nur von demjenigen Betrage zur Steuer herangezogen werden darf, um welchen er durch den Vertrag bereichert worden ist. Als diesen Betrag sieht das Gericht die ererbte Summe abzüglich des für den Erwerb der Summe vom Kläger Geleisteten an. Und in Anwendung dieses allgemein aufgestellten Grundsatzes wird in Beziehung auf den vorliegenden Rechtsfall erwogen: „Die hier in Frage kommenden, im § 4 des genannten Erbvertrages bezeichneten Verpflichtungen haben einerseits, wie aus dem Wortlaute jenes § 4: „ich verpflichte mich mit Rücksicht auf die oben getroffenen Festsetzungen“ folgt, den Charakter der vertragsmäßigen Gegenleistung gegen die Erbeseinsetzung, andererseits ist Kläger durch den Vertrag nur um so viel bereichert worden, als der Erbansfall die von ihm auf Grund des Erbvertrages gemachten Leistungen übersteigt.“

Dieser Entscheidungsgrund verkennt, daß es sich nicht um die Versteuerung des Erbschaftsvertrages, sondern um die Versteuerung der angefallenen Erbschaft handelt. „Die steuerpflichtige Masse“, von welcher die mit und wegen derselben übernommenen Schulden und Lasten nach § 5 des Gesetzes in Abzug kommen sollen, ist die Erbschaft. Die Erbschaft aber besteht aus dem Inbegriffe der von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten

(§ 350 A.L.R. I. 9). Mit diesem Begriffe der Erbschaft ist die Annahme des Berufungsgerichtes unvereinbar, daß die von einem auf einem Erbvertrage beruhenden Anfall zu entrichtende Erbschaftssteuer von demjenigen Betrage zu entrichten sei, um welchen der Erbe „durch den Vertrag“ bereichert worden ist, vielmehr kann nach dem Begriffe der Erbschaft und nach der klaren Vorschrift des Gesetzes auch bei einem solchen Anfall nur derjenige Betrag maßgebend sein, um welchen der Erbe durch den Anfall reicher wird. Die Abrechnung der in einem Erbvertrage übernommenen vertragsmäßigen Gegenleistungen von der steuerpflichtigen Masse beruht sonach auf einer Verletzung des § 5 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, und das auf dieser Gesetzesverletzung beruhende Berufungsurteil ist aufzuheben.

In der Sache selbst ergibt sich nach dem Vorstehenden ohne weiteres, daß die von dem Kläger gezahlte Erbschaftssteuer, da die steuerpflichtige Masse nach Abzug zweier Vermächtnisse festgestelltermaßen 5459,46 *M* beträgt, von diesem Betrage in der tarifmäßigen Höhe von 2% mit Recht erhoben, die Rückforderungsklage somit unbegründet ist.

Demnach war das Berufungsurteil aufzuheben und in der Sache selbst unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles der Kläger mit der Klage gänzlich abzuweisen.“ . . .